

Verordnung des UVEK über die Ausweise für das Personal der Flugsicherungsdienste (VAPF)

vom 15. September 2008 (Stand am 1. April 2011)

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK),*

gestützt auf die Artikel 24 Absatz 1, 25 Absätze 1 und 2, 26 und 138a
Absätze 1 und 2 der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973¹ (LFV),
in Ausführung der Richtlinie 2006/23/EG in der für die Schweiz jeweils
verbindlichen Fassung gemäss Ziffer 5 des Anhangs zum Abkommen vom
21. Juni 1999² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der
Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr,
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die Erteilung, die Erneuerung und den Entzug von Ausweisen (Licences) für Fluglotsen, Fluglotsinnen und Flugsicherungsangestellte;
- b. die Ausbildung solcher Personen;
- c. die Zertifizierung und die Anerkennung von Organisationen, die Ausbildungen für solche Personen anbieten (Ausbildungsanbieterinnen).

Art. 2 Verhältnis zum internationalen Recht

¹ Die Richtlinie 2006/23/EG:

- a. gilt für die Fluglotsen und Fluglotsinnen;
- b. ist gemäss Artikel 138a LFV direkt anwendbar für die Flugsicherungsangestellten, soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

² Die Normen und Empfehlungen, einschliesslich der technischen Vorschriften, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) gemäss Anhang 1 zum Überein-

AS 2008 4343

¹ SR 748.01

² SR 0.748.127.192.68. Die für die Schweiz jeweils verbindliche Fassung ist im Anhang zu diesem Abkommen genannt und kann beim BAZL eingesehen oder bezogen werden.
Adresse: Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern (www.bazl.admin.ch).

kommen vom 7. Dezember 1944³ über die Internationale Zivilluftfahrt (Chicago-Übereinkommen) sind direkt anwendbar und verbindlich für Fluglotsen, Fluglotsinnen und Flugsicherungsangestellte. Vorbehalten bleiben die nach Artikel 38 des Chicago-Übereinkommens von der Schweiz gemeldeten Abweichungen.

³ Die Normen und Empfehlungen der Europäischen Organisation für Flugsicherung (Eurocontrol) gemäss den Artikeln 6 Ziffer 1 und 7 Ziffer 1 des Internationalen Übereinkommens vom 13. Dezember 1960⁴ über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt «Eurocontrol» (Eurocontrol-Übereinkommen) sind direkt anwendbar und verbindlich für Fluglotsen, Fluglotsinnen und Flugsicherungsangestellte. Vorbehalten bleiben:

- a. Abweichungen gemäss dieser Verordnung;
- b. Abweichungen gemäss Artikel 7 Ziffer 1 des Eurocontrol-Übereinkommens.

⁴ Die Normen, Empfehlungen und technischen Vorschriften der ICAO und von Eurocontrol werden in der Amtlichen Sammlung nicht publiziert und nicht übersetzt. Sie können beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) in französischer und englischer Sprache eingesehen werden.⁵

Art. 3 Richtlinien

¹ Das BAZL kann zur Konkretisierung dieser Verordnung sowie der internationalen Normen nach Artikel 2 Richtlinien für einen hochstehenden Sicherheitsstandard erlassen.

² Werden diese Richtlinien umgesetzt, so wird vermutet, dass die Anforderungen nach den internationalen Normen und Empfehlungen erfüllt sind.

³ Wird von den Richtlinien abgewichen, so muss dem BAZL nachgewiesen werden, dass die Anforderungen auf andere Weise erfüllt werden.

Art. 4 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *flugsicherheitsrelevante Tätigkeiten*: Tätigkeiten zur Erbringung von Flugsicherungsdiensten (ANS), die einen direkten Einfluss auf die Sicherheit von Luftfahrzeugen im täglichen Betrieb haben und vor ihrer Wirkung nicht durch eine andere Stelle validiert werden;
- b. *Fluglotsin oder Fluglotse*: Person, die Flugverkehrskontrolldienste erbringt;
- c. *Flugsicherungsangestellte*: Personen, die flugsicherheitsrelevante Tätigkeiten erbringen als:
 1. *Supervisoren oder Supervisorinnen*: operative Leiter oder Leiterinnen einer Dienststelle,

³ SR 0.748.0

⁴ SR 0.748.05

⁵ Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern (www.bazl.admin.ch).

Sie können auch im Buchhandel oder bei der ICAO (www.icao.int) bzw. bei Eurocontrol (www.eurocontrol.int) bestellt oder abonniert werden.

2. *Fluginformationsdienstpersonal*,
 3. *Verkehrsflusssteuerungspersonal*: Personal zur Überwachung und Steuerung der Sektorkapazitäten und zur Koordination mit Dritten, insbesondere mit der Europäischen Verkehrsflusssteuerungszentrale, mit Flughäfen und mit anderen Dienststellen,
 4. *Flugdatenverarbeitungspersonal*: Personal zur Verarbeitung von Flugdaten sowie zum Austausch und zur Koordination von Flugdaten mit internen und externen Flugsicherungsstellen;
- d. *Erbringer von Flugsicherungsdiensten*: Organisation, welche Flugsicherungsdienste erbringt.

Art. 5 Grundsatz

Fluglotsen, Fluglotsinnen und Flugsicherungsangestellte dürfen ihre Tätigkeit nur ausüben, wenn sie:

- a. über einen gültigen Ausweis mit den nötigen Einträgen für den zu leistenden Dienst verfügen;
- b. die erforderlichen Fähigkeiten für den zu leistenden Dienst tatsächlich aufweisen;
- c. ein gültiges medizinisches Tauglichkeitszeugnis besitzen;
- d. die Anforderungen an die medizinische Tauglichkeit tatsächlich erfüllen.

2. Kapitel: Ausbildung

Art. 6 Begriff

¹ Die Ausbildung von Fluglotsinnen, Fluglotsen und Flugsicherungsangestellten umfasst die Vermittlung und die Aufrechterhaltung der Fertigkeiten für die Erbringung sicherer und hochwertiger Flugsicherungsdienste. Dazu gehören:

- a. theoretischer Unterricht;
- b. praktische Übungen, einschliesslich Simulationsübungen;
- c. Ausbildung am Arbeitsplatz.

² Die Ausbildung setzt sich zusammen aus:

- a. der grundlegenden Ausbildung;
- b. der betrieblichen Ausbildung;
- c. der Kompetenzerhaltung;
- d. der Ausbildung von Ausbildnern und Ausbildnerinnen;
- e. der Ausbildung von Kompetenzprüfern und Kompetenzprüferinnen.

Art. 7 Grundlegende Ausbildung

¹ Die grundlegende Ausbildung besteht aus der Grund- und der Erlaubnisausbildung.

² Sie führt zur Erteilung des Auszubildendenausweises.

Art. 8 Betriebliche Ausbildung

¹ Die betriebliche Ausbildung vermittelt die Kompetenzen, die für die Erfüllung der Aufgaben am jeweiligen Arbeitsplatz erforderlich sind. Sie umfasst:

- a. die Vorbereitung zur Ausbildung am Arbeitsplatz;
- b. die Ausbildung am Arbeitsplatz selbst.

² Sie führt zur Erteilung des Fluglotseenausweises oder eines Ausweises für Flugsicherungsangestellte.

³ Die Ausbildungsanbieterin erstellt einen betrieblichen Ausbildungsplan. Dieser zeigt auf, wie die Vorbereitung zur Ausbildung am Arbeitsplatz sowie die Ausbildung am Arbeitsplatz selbst bezüglich Inhalt, Ablauf und Beurteilung durchgeführt werden.

⁴ Für die Ausbildung am Arbeitsplatz bedarf die auszubildende Person mindestens des Eintrages der jeweiligen Erlaubnis im Ausweis oder im Auszubildendenausweis.

Art. 9 Ausbildungsprogramme für Ausbildner und Ausbilderinnen sowie Kompetenzprüfer und Kompetenzprüferinnen

Die Ausbildner und Ausbilderinnen am Arbeitsplatz (Art. 14 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2) sowie die Kompetenzprüfer und Kompetenzprüferinnen (Art. 14 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3) werden nach speziellen Ausbildungsprogrammen ausgebildet.

Art. 10 Kompetenzprogramme

Die einmal erworbenen Erlaubnisse, Befugnisse, Berechtigungen und Vermerke im Ausweis (Art. 14) bleiben nur gültig, wenn der Inhaber oder die Inhaberin des Ausweises die Kenntnisse und Fähigkeiten nach einem bestimmten Kompetenzprogramm fortwährend aufrechterhält.

Art. 11 Ausbildung und Fähigkeitsprüfungen

Die Ausbildung sowie die Prüfungen oder Beurteilungen müssen bei Ausbildungsanbieterinnen erfolgen, die vom BAZL zertifiziert oder anerkannt wurden.

Art. 12 Genehmigungsvorbehalt

Die Ausbildungsanbieterin muss sämtliche Ausbildungsgänge, Prüfungs- und Beurteilungsverfahren, Ausbildungspläne sowie Ausbildungs- und Kompetenzprogramme dem BAZL zur Genehmigung einreichen.

3. Kapitel: Ausweis

1. Abschnitt: Ausweispflicht, Ausweiseinträge und Gültigkeit

Art. 13 Ausweispflicht

Die folgenden Personen bedürfen eines für ihre Tätigkeit spezifischen Ausweises des BAZL:

- a. die Fluglotsen und Fluglotsinnen;
- b. die Flugsicherungsangestellten.

Art. 14 Ausweis und Ausweiseinträge

¹ Ein Ausweis kann folgende Einträge enthalten; diese bilden einen Teil des Ausweises:

- a. Erlaubnis (Rating): Sie gibt die besonderen Bedingungen, Rechte oder Einschränkungen eines Ausweises an.
- b. Befugnis (Rating Endorsement): Sie gibt die besonderen Bedingungen, die Rechte oder Einschränkungen betreffend einer Erlaubnis an.
- c. Berechtigung (Unit Endorsement): Sie gibt die Ortskennung, die Sektoren oder Arbeitsplätze an, an denen der Inhaber oder die Inhaberin des Ausweises zur Ausübung der Tätigkeit berechtigt ist.
- d. Vermerke:
 1. Sprachenvermerk (Language Endorsement): Er gibt die Sprachkompetenz des Inhabers oder der Inhaberin des Ausweises an,
 2. Ausbildnervermerk (On the job training Instructor Endorsement): Er gibt an, dass der Inhaber oder die Inhaberin des Ausweises berechtigt ist, an einem betrieblichen Arbeitsplatz, für den eine Berechtigung vorliegt, Ausbildung und Beaufsichtigung durchzuführen,
 3. Kompetenzprüfervermerk (Examiner/Competence Assessor Endorsement): Er gibt an, dass der Inhaber oder die Inhaberin des Ausweises berechtigt ist, Inhaber und Inhaberinnen von Ausweisen im Rahmen eines Kompetenzprogrammes sowie einer betrieblichen Ausbildung durch Prüfungen oder regelmässige Beurteilungen zu bewerten.

² Die in der Schweiz geltenden Erlaubnisse, Befugnisse und Vermerke werden in Anhang 1 geregelt.

³ Das BAZL erlässt Richtlinien über die Berechtigungen und die Sektor(-gruppen) oder Arbeitsplätze sowie über die jeweilige Zuordnung der Lizenzeinträge gemäss Anhang 1.

Art. 15 Gültigkeit

Der Ausweis erhält Rechtsgültigkeit durch:

- a. den Eintrag einer oder mehrerer Erlaubnisse sowie der entsprechenden Befugnisse, Berechtigungen und Vermerke, für die die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde; und
- b. die Unterschrift des Inhabers oder der Inhaberin des Ausweises.

2. Abschnitt: Erteilung des Ausweises

Art. 16 Gesuch

Wer einen Ausweis oder einen Ausweiseintrag erwerben oder erneuern lassen will, muss dem BAZL ein Gesuch einreichen.

Art. 17 Voraussetzungen für den Erwerb eines Ausweises

¹ Der Ausweis wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin:

- a. folgendes Mindestalter erreicht hat:
 - 1. 21 Jahre für Fluglotsen und Fluglotsinnen,
 - 2. 18 Jahre für Flugsicherungsangestellte;
- b. über ein gültiges medizinisches Tauglichkeitszeugnis der jeweiligen Klasse verfügt (Art. 18);
- c. nachweist, dass er oder sie die für die jeweiligen Erlaubnisse, Befugnisse, Berechtigungen und Vermerke bestimmten theoretischen und praktischen Ausbildungsgänge absolviert und die Prüfungs- oder Beurteilungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat (2. Kap.);
- d. nachweist, dass er oder sie die sprachlichen Anforderungen erfüllt;
- e. über einen genügenden Bildungsstand verfügt (Art. 29);
- f. über einen einwandfreien Leumund verfügt.

² Das BAZL kann bei besonderen Umständen auf Gesuch den Ausweis auch ausstellen, wenn ein Mindestalter gemäss Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 von 20 Jahren erreicht wurde.

Art. 18 Medizinisches Tauglichkeitszeugnis

¹ Die zuständige Stelle des fliegerärztlichen Dienstes bestätigt für eine sichere Ausübung der mit dem Ausweis verbundenen Tätigkeit in einem medizinischen Tauglichkeitszeugnis die fortwährende körperliche Tauglichkeit und geistige Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin.

² Für die Erteilung und die Aufrechterhaltung eines medizinischen Tauglichkeitszeugnisses gelten die Anforderungen sowie das Verfahren gemäss Anhang 2.

Art. 19 Sprachliche Anforderungen

¹ Fluglotsen und Fluglotsinnen sowie das Personal der Fluginformationsdienste müssen für die von ihnen verwendeten Radiotelefoniesprachen mindestens der Stufe 4 gemäss Anhang III der Richtlinie 2006/23/EG genügen.

² Die übrigen Flugsicherungsangestellten müssen über die für ihre jeweilige Tätigkeit notwendigen Sprachkenntnisse verfügen.

3. Abschnitt:
Gültigkeitsdauer, Aufrechterhaltung und Erneuerung des Ausweises**Art. 20** Gültigkeitsdauer der Berechtigungen

¹ Berechtigungen sind zwölf Monate gültig.

² Ihre Gültigkeit wird jeweils um weitere zwölf Monate verlängert, wenn:

- a. der Erbringer von Flugsicherungsdiensten nachweist, dass die Kompetenz des Inhabers oder der Inhaberin des Ausweises aufrechterhalten wurde; und
- b. ein gültiges medizinisches Tauglichkeitszeugnis vorliegt.

Art. 21 Aufrechterhaltung der Kompetenzen und Erneuerung der Ausweiseinträge

¹ Um seine Kompetenzen aufrecht zu erhalten, muss der Inhaber oder die Inhaberin des Ausweises ein Kompetenzprogramm erfüllen.

² Zur Erneuerung der Ausweiseinträge ist der Nachweis über die Erfüllung des Kompetenzprogramms seit dem letzten Gesuch zur Erteilung oder Erneuerung zu erbringen.

³ Beträgt die Zeitspanne zwischen der Einreichung eines Erneuerungsgesuches und dem Ablaufdatum der zu erneuernden Ausweiseinträge nicht mehr als 45 Tage, so wird die neue Gültigkeitsdauer ab dem Ablaufdatum gerechnet.

Art. 22 Nachprüfung

Das BAZL kann bei begründeten Zweifeln eine Nachprüfung der erforderlichen Kompetenzen anordnen.

Art. 23 Wiedererlangung der Gültigkeit

¹ Ist die Gültigkeit einer Berechtigung erloschen und will der Inhaber oder die Inhaberin eines Ausweises die Berechtigung wiedererlangen, so muss er oder sie einen vom BAZL genehmigten betrieblichen Ausbildungsplan absolvieren.

² Ist eine Tätigkeit, welche eine Erlaubnis oder Befugnis erfordert, während eines Zeitraums von vier aufeinander folgenden Jahren nicht ausgeübt worden, so muss der Erbringer der Flugsicherungsdienste vor der Aufnahme der betrieblichen Ausbildung beurteilen und dem BAZL nachweisen, dass der Inhaber oder die Inhaberin

des Ausweises die mit der Tätigkeit verknüpften Bedingungen erfüllt sowie über eine genügende Leistungsfähigkeit verfügt.

Art. 24 Ausweistragpflicht

Die Inhaber und Inhaberinnen von Ausweisen müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit jederzeit mitführen:

- a. den Ausweis;
- b. das medizinische Tauglichkeitszeugnis;
- c. einen amtlichen Ausweis mit Foto.

4. Abschnitt: Auszubildendenausweis

Art. 25 Ausweispflicht

¹ Personen, die am Arbeitsplatz zu Fluglotsen, Fluglotsinnen oder Flugsicherungsangestellten ausgebildet werden, bedürfen eines Auszubildendenausweises des BAZL.

² Ein Auszubildendenausweis ermächtigt den Inhaber oder die Inhaberin zum Dienst unter Aufsicht eines Ausbildners oder einer Ausbilderin.

³ Wer bereits im Besitz eines gültigen Ausweises ist, braucht für die Ausbildung am Arbeitsplatz für eine neue Tätigkeit keinen neuen Auszubildendenausweis, sofern er oder sie die Voraussetzungen nach Artikel 28 für die neue Tätigkeit erfüllt.

Art. 26 Anwendbare Bestimmungen

Die Bestimmungen des 1. Kapitels, des 2. Kapitels sowie des 1., 2., 3., 6. und 7. Abschnitts dieses Kapitels gelten, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes geregelt wird, sinngemäss auch für den Auszubildendenausweis.

Art. 27 Gültigkeit und Gültigkeitsdauer des Auszubildendenausweises

¹ Für die Gültigkeit eines Auszubildendenausweises bedarf es mindestens des Eintrages der jeweiligen Erlaubnis.

² Der Auszubildendenausweis ist zwei Jahre gültig. Er kann erneuert werden. Das BAZL kann für die Erneuerung eine erneute Überprüfung der Fähigkeiten nach Artikel 28 Buchstabe d vornehmen.

Art. 28 Voraussetzungen für den Erwerb eines Auszubildendenausweises

Der Auszubildendenausweis wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin:

- a. mindestens 18 Jahre alt ist;
- b. über einen genügenden Bildungsstand verfügt (Art. 29);

- c. über ein gültiges medizinisches Tauglichkeitszeugnis der jeweiligen Klasse verfügt (Art. 18);
- d. die grundlegende Ausbildung für die jeweilige Tätigkeit abgeschlossen hat;
- e. die sprachlichen Anforderungen für die jeweilige Tätigkeit erfüllt;
- f. über einen einwandfreien Leumund verfügt.

Art. 29 Genügender Bildungsstand

¹ Die Bewerber und Bewerberinnen für einen Auszubildendenausweis müssen über eine berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ), über ein zum Hochschulzugang berechtigendes Abschlusszeugnis oder über ein gleichwertiges Zeugnis verfügen.

² Erfüllt ein Bewerber oder eine Bewerberin die Bildungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht, so kann das BAZL eine individuelle Bewertung des Bildungsstandes vornehmen und den Bewerber oder die Bewerberin dennoch zulassen.

5. Abschnitt: Ausbilder- und Kompetenzprüfervermerk

Art. 30 Ausweiseintragspflicht

¹ Wer Ausbildungen am Arbeitsplatz durchführt und Auszubildende am Arbeitsplatz beaufsichtigt, bedarf eines gültigen Ausbildnervermerks im Ausweis.

² Wer Inhaber und Inhaberinnen von Ausweisen im Rahmen eines Kompetenzprogrammes sowie einer betrieblichen Ausbildung durch Prüfungen oder regelmässige Beurteilungen bewertet, bedarf eines gültigen Kompetenzprüfervermerks im Ausweis.

Art. 31 Ausbildnervermerk

¹ Das BAZL erteilt den Ausbildnervermerk, wenn der Bewerber oder die Bewerberin:

- a. im Besitz eines gültigen Ausweises ist;
- b. während eines unmittelbar vorausgehenden Zeitraumes von mindestens zwei Jahren selbstständig Dienst im Rahmen der jeweiligen Erlaubnisse und Befugnisse sowie von mindestens einem Jahr im Rahmen der jeweiligen Berechtigungen und Vermerke, für die die Ausbildung erteilt wird, erbracht hat, ohne dabei grobfahrlässig oder vorsätzlich Vorschriften verletzt zu haben;
- c. einen Ausbilderlehrgang für die Ausbildung am Arbeitsplatz erfolgreich abgeschlossen hat.

² Es kann zur Sicherstellung der Ausbildungsmassnahmen befristet Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c bewilligen. Es bewilligt eine Ausnahme auf Gesuch des Inhabers oder der Inhaberin des Ausweises und auf

Empfehlung des Erbringers der Flugsicherungsdienste und der Ausbildungsanbieterin.

Art. 32 Kompetenzprüfer und -prüferinnen

¹ Das BAZL ernennt Kompetenzprüfer und -prüferinnen für die betriebliche Ausbildung und das Kompetenzprogramm.

² Die Kompetenzprüfer und -prüferinnen bewerten andere Inhaber und Inhaberinnen von Ausweisen im Rahmen von Prüfungen oder regelmässigen Beurteilungen neutral und objektiv.

³ Das BAZL ernennt einen Kompetenzprüfer oder eine Kompetenzprüferin auf Gesuch und auf Empfehlung der Ausbildungsanbieterin hin, wenn die Person:

- a. im Besitz eines gültigen Ausweises mit einem Ausbildnervermerk ist;
- b. einen Kompetenzprüferlehrgang erfolgreich absolviert hat; und
- c. während eines unmittelbar vorausgehenden Zeitraumes von mindestens einem Jahr Inhaber oder Inhaberin eines Ausbildnervermerks für mindestens die zu prüfenden oder zu beurteilenden Erlaubnisse, Befugnisse und Vermerke war, ohne dabei grobfahrlässig oder vorsätzlich Vorschriften verletzt zu haben.

⁴ Es kann zur Sicherstellung der Prüfungen und Beurteilungen befristete Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Absatz 3 bewilligen. Es bewilligt eine Ausnahme auf Gesuch der Ausbildungsanbieterin und auf Empfehlung des Erbringers von Flugsicherungsdiensten.

Art. 33 Gültigkeitsdauer

Die Ausbildner- und die Kompetenzprüfervermerke gelten für 36 Monate. Sie können jeweils für 36 Monate erneuert werden.

Art. 34 Aufrechterhaltung der Kompetenz und Erneuerung des Vermerks

¹ Um seine Kompetenz aufrecht zu erhalten, muss der Inhaber oder die Inhaberin eines Ausweises mit Ausbildner- oder Kompetenzprüfervermerk ein entsprechendes Kompetenzprogramm (Art. 45 ff.) erfüllen. Er oder sie hat im Erneuerungsgesuch dafür den Nachweis seit dem letzten Gesuch zu erbringen.

² Zur Aufrechterhaltung des Vermerks muss die Gültigkeit der jeweiligen Erlaubnisse, Befugnisse, und Sprachvermerke, im Falle des Ausbildnervermerks zudem der jeweiligen Berechtigungen, aufrechterhalten werden.

³ Die Stunden, die für die Ausbildung und die Aufsicht am Arbeitsplatz oder für die Beurteilung oder Prüfung aufgewendet werden, können für die jeweilige Berechtigung angerechnet werden.

⁴ Die Gültigkeit eines Ausbildner- oder eines Kompetenzprüfervermerks erlischt, wenn die Tätigkeit während mehr als zwölf aufeinander folgenden Monaten nicht ausgeübt wurde.

⁵ Die Erneuerung des Kompetenzprüfervermerks sowie des Ausbildnervermerks ist beim BAZL zu beantragen.

⁶ Ist die Gültigkeit eines Ausbildnervermerks erloschen, so muss ein entsprechender Ausbildungsplan mit Erfolg absolviert werden.

⁷ Ist die Ausbildnertätigkeit während vier aufeinander folgenden Jahren nicht ausgeübt worden, so muss der Erbringer der Flugsicherungsdienste vor der Aufnahme der betrieblichen Ausbildung beurteilen und dem BAZL nachweisen, dass der Inhaber oder die Inhaberin des Ausweises die für diese Tätigkeiten geltenden Voraussetzungen erfüllt.

6. Abschnitt: Anerkennung ausländischer Ausweise

Art. 35

¹ Die Anerkennung von ausländischen Ausweisen, Einträgen und medizinischen Tauglichkeitszeugnissen für Fluglotsen und Fluglotsinnen richten sich nach Artikel 15 der Richtlinie 2006/23/EG. Vorbehalten bleiben die sprachlichen Anforderungen nach Artikel 19.

² Alle Ausweise und Ausweiseinträge, die nicht gemäss der Richtlinie 2006/23/EG ausgestellt wurden, sowie alle militärischen Ausweise und Einträge können anerkannt werden, wenn die ihnen zugrunde liegenden Ausbildungen den Ausbildungen nach dieser Verordnung gleichwertig sind. Das BAZL entscheidet auf Antrag im Einzelfall.

7. Abschnitt: Einschränkungen und Informationspflichten

Art. 36 Beschränkungen der Rechte und Meldepflichten

¹ Lizenzinhaber und Lizenzinhaberinnen dürfen die im Ausweis ausgewiesene Tätigkeit nicht ausüben, wenn:

- a. ihre Leistungsfähigkeit aus medizinischen oder anderen Gründen eingeschränkt ist;
- b. sie die geforderten medizinischen Auflagen nicht einhalten;
- c. ihre Leistungsfähigkeit durch den Einfluss von Alkohol, psychoaktiven Substanzen oder Medikamenten beeinträchtigt ist;
- d. sie nicht über die erforderliche Kompetenz verfügen oder ihre Kompetenz angezweifelt werden muss;
- e. sie die fortwährende Praxis gemäss dem entsprechenden Kompetenzprogramm nicht erbracht haben;
- f. sie von einem Kompetenzprüfer oder einer Kompetenzprüferin ganz oder bezüglich einzelner Teile ihrer Tätigkeit als nicht kompetent befunden wurden;

- g. eine sichere Erbringung des Dienstes aus andern Gründen verunmöglicht oder gefährdet ist.

² In einem Fall nach Absatz 1 informiert der Inhaber oder die Inhaberin den Erbringer von Flugsicherungsdiensten ohne Verzug.

³ Der Erbringer von Flugsicherungsdiensten suspendiert Inhaber und Inhaberinnen von Ausweisen umgehend von ihrer Tätigkeit, wenn diese aus Gründen nach Absatz 1 die Sicherheit gefährden würden oder aus anderen Gründen ihrer Tätigkeit vorübergehend nicht nachgehen können.

⁴ Er kann zur Wiedererlangung der Kompetenz oder zu deren Abklärung die Wiederaufnahme der Tätigkeit unter Aufsicht eines Ausbildners oder einer Ausbilderin zulassen.

Art. 37 Informationspflicht

Der Erbringer von Flugsicherungsdiensten informiert das BAZL:

- a. über Fälle nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben c und g;
- b. über die getroffenen Massnahmen in den Fällen nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben d–g;
- c. wenn ein Inhaber oder eine Inhaberin eines Ausweises nicht mehr im Besitze eines gültigen medizinischen Tauglichkeitszeugnisses ist;
- d. bei einer bleibenden oder länger andauernden Beeinträchtigung der Gesundheit eines Inhabers oder einer Inhaberin eines Ausweises, insbesondere bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Kalendertagen.

Art. 38 Entzug und Einschränkung des Ausweises

Das BAZL kann einen Ausweis befristet oder unbefristet entziehen, suspendieren oder seinen Geltungsbereich einschränken, wenn:

- a. die medizinische Tauglichkeit nicht mehr erfüllt ist;
- b. ein Fall nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c oder d vorliegt;
- c. der Inhaber oder die Inhaberin des Ausweises den Anforderungen nach dieser Verordnung nicht mehr genügt;
- d. der Inhaber oder die Inhaberin des Ausweises sich für die weitere Ausübung der Tätigkeit als nicht mehr geeignet erweist;
- e. bekannt wird, dass der Inhaber oder die Inhaberin des Ausweises in der vertrauensärztlichen Untersuchung falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verheimlicht hat;
- f. der Inhaber oder die Inhaberin des Ausweises sich eines Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, insbesondere wenn grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann;
- g. der Inhaber oder die Inhaberin den Ausweis missbraucht hat;

- h. Zweifel an der persönlichen, pädagogischen, methodisch-didaktischen oder sozialen Eignung des Ausbildners, der Auszubildenden, des Kompetenzprüfers oder der Kompetenzprüferin bestehen;
- i. der Inhaber oder die Inhaberin des Ausweises im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung seiner oder ihrer Kompetenz falsche Angaben gemacht hat.

4. Kapitel: Ausbildungsanbieterinnen

Art. 39 Grundsatz

Die Ausbildung, einschliesslich der Prüfungen und Beurteilungen, von Fluglotsen und Fluglotsinnen, von Flugsicherungsangestellten, von Ausbildnern und Auszubildenden dieser Personen sowie von Kompetenzprüfern und Kompetenzprüferinnen muss durch Organisationen erfolgen, die vom BAZL zertifiziert oder anerkannt wurden.

Art. 40 Ausbildungsanbieterinnen für Fluglotsen und Fluglotsinnen

Die Ausbildungsanbieterinnen für Fluglotsen und Fluglotsinnen müssen ihre Ausbildungsgänge, betrieblichen Ausbildungspläne und Kompetenzprogramme dem BAZL zur Genehmigung einreichen.

Art. 41 Ausbildungsanbieterinnen für Flugsicherungsangestellte

¹ Die Zertifizierung oder Anerkennung einer Ausbildungsanbieterin für Flugsicherungsangestellte und der damit verbundenen Beurteilungsverfahren setzt voraus, dass die Anbieterin über angemessene Personal- und Sachmittel sowie über die betriebliche und technische Kompetenz verfügt und in einem Umfeld arbeitet, das für die Ausbildung zur Erlangung und Aufrechterhaltung der geforderten Kompetenzen für Flugsicherungsangestellte geeignet ist. Die Anbieterin muss insbesondere:

- a. über eine effiziente Verwaltungsstruktur und genügend Personal mit angemessener Qualifikation und Erfahrung verfügen, um Flugsicherungsangestellte gemäss den Vorschriften dieser Verordnung auszubilden;
- b. über die erforderlichen und für die Art der angebotenen Ausbildung geeigneten Einrichtungen und Geräte verfügen;
- c. angeben, nach welcher Methode sie Inhalt, Organisation und Dauer der Ausbildungsgänge, die Pläne für die betriebliche Ausbildung und die Kompetenzprogramme im Einzelnen festlegt; dazu gehört auch die Art und Weise, wie Prüfungen oder Beurteilungen organisiert werden; für Prüfungen im Rahmen der grundlegenden Ausbildung, einschliesslich Simulationsübungen, müssen die Qualifikationen der Prüfer und Prüferinnen sowie der Kompetenzprüfer und Kompetenzprüferinnen aufgeführt werden;
- d. einen Nachweis gemäss Anhang IV Ziffer 1 Buchstabe d der Richtlinie 2006/23/EG erbringen;

- e. nachweisen, dass ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um die Ausbildungen entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen, und dass ein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

² Die Ausbildungsanbieterin muss die Ausbildungsgänge, die betrieblichen Ausbildungspläne und die Kompetenzprogramme dem BAZL zur Genehmigung einreichen.

Art. 42 Organisatorische Trennung vom Erbringer
 von Flugsicherungsdiensten

¹ Ausbildungsanbieterinnen müssen vom Erbringer von Flugsicherungsdiensten organisatorisch ausreichend getrennt sein.

² Sie müssen insbesondere bezüglich der Festlegung der Ausbildungsanforderungen und der Kompetenzprogramme unabhängig sein.

Art. 43 Gültigkeitsdauer und Auflagen

¹ Das Zertifikat einer Ausbildungsanbieterin oder deren Anerkennung gilt für höchstens drei Jahre.

² Das Zertifikat oder die Anerkennung kann auf Gesuch hin erneuert werden.

³ Das BAZL kann die Erteilung eines Zertifikats oder die Anerkennung mit Auflagen versehen.

Art. 44 Entzug oder Einschränkung

Das BAZL kann einer Ausbildungsanbieterin das Zertifikat oder die Anerkennung befristet oder unbefristet entziehen, einschränken sowie weitere geeignete Massnahmen ergreifen, wenn die in den Artikeln 39–42 festgelegten Anforderungen und Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

5. Kapitel: Kompetenzprogramme

Art. 45 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Ausbildungsanbieterin erstellt Programme zur Aufrechterhaltung der Kompetenz der Inhaber und Inhaberinnen von Ausweisen.

² Die Programme müssen vom BAZL mindestens alle drei Jahre genehmigt werden.

³ Der Erbringer von Flugsicherungsdiensten hat den Nachweis zu erbringen, dass die von ihm beschäftigten Personen die zur Aufrechterhaltung ihrer Ausweise und Einträge erforderlichen Kompetenzprogramme absolviert haben.

Art. 46 Inhalt der Kompetenzprogramme

Die jeweiligen Kompetenzprogramme umfassen mindestens:

- a. theoretisches und praktisches Kompetenzerhaltungstraining;
- b. Beurteilungsverfahren zum Nachweis der Kompetenz bezüglich der verschiedenen Erlaubnisse, Befugnisse, Berechtigungen und Vermerke;
- c. fortwährende Praxis.

Art. 47 Kompetenzerhaltungstraining

Das theoretische und das praktische Kompetenzerhaltungstraining umfassen mindestens:

- a. die Schulungen zur Aufrechterhaltung der Fertigkeiten;
- b. Auffrischungslehrgänge;
- c. Notfallschulungen;
- d. Sprachunterricht;
- e. die Ausbildung über Änderungen von Verfahren und Ausrüstungen;
- f. Sicherheitsmanagementausbildungen.

Art. 48 Beurteilungsverfahren zum Nachweis der Kompetenz

Die Kompetenz der Inhaber und Inhaberinnen von Ausweisen ist mindestens alle drei Jahre vollumfänglich zu beurteilen. Dabei ist abzuklären, ob diese die Voraussetzungen für ihre Ausweiseinträge weiterhin erfüllen.

Art. 49 Fortwährende Praxis

Das Kompetenzprogramm definiert eine Mindestanzahl von Stunden, während derer die im Ausweis eingetragenen Rechte ohne Unterbruch ausgeübt werden müssen.

6. Kapitel: Prüfungsverfahren, Erlass von Richtlinien und Rechtsmittel**Art. 50** Prüfungsverfahren

¹ Praktische Prüfungen und Beurteilungen hinsichtlich der betrieblichen Ausbildung sowie der Einhaltung der Kompetenzprogramme (Art. 45 ff.) erfolgen im Beisein eines Inhabers oder einer Inhaberin eines Ausbildnervermerks für die zu prüfenden Erlaubnisse, Befugnisse, Berechtigungen und Vermerke.

² Ist der Kompetenzprüfer oder die Kompetenzprüferin im Besitz eines gültigen Eintrages der zu prüfenden Berechtigung, so kann die Prüfung ohne Beisein eines Ausbildners oder einer Ausbildnerin erfolgen.

³ Ist eine neutrale und objektive Bewertung durch den Kompetenzprüfer oder die Kompetenzprüferin zu bezweifeln, so ordnet das BAZL besondere Bedingungen für

die Prüfung oder Beurteilung an. Im Übrigen gilt Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁶ über das Verwaltungsverfahren (VwVG).

⁴ Die Prüfenden führen über sämtliche Prüfungen ein Protokoll.

⁵ Sie berücksichtigen in der Beurteilung die Beobachtungen des Ausbildners oder der Ausbilderin, der oder die an der Prüfung anwesend ist.

⁶ Sie eröffnen und begründen der geprüften Person die Ergebnisse der Prüfung oder Beurteilung schriftlich.

Art. 51 Rechtsmittel

¹ Bei Prüfungsergebnissen, die zur Nichterteilung von Ausweisen oder Ausweiseinträgen führen, kann innert 30 Tagen beim BAZL eine anfechtbare Verfügung erwirkt werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG⁷.

7. Kapitel: Datenbearbeitung

Art. 52

Das BAZL führt eine Datenbank über die Erteilung und den Entzug von Ausweisen und Ausweiseinträgen sowie über die medizinischen Tauglichkeitszeugnisse.

7a. Kapitel:⁸ Strafbestimmungen

Art. 52a

Nach Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe i des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948⁹ wird bestraft:

- a. wer eine Pflicht nach den Artikeln 5, 8 Absatz 4, 12, 13, 24, 25, 30, 36 Absätze 1–3, 37, 45 Absatz 1 und 50 Absätze 1 und 2 verletzt;
- b. wer seine Meldepflicht im Zusammenhang mit einem medizinischen Tauglichkeitszeugnis (Art. 18 in Verbindung mit Anhang 2 Ziff. 14) verletzt;
- c. der Erbringer von Flugsicherungsdiensten, der Personen beschäftigt, die nicht die vorgeschriebenen Kompetenzprogramme (5. Kap.) absolviert haben.

⁶ SR 172.021

⁷ SR 172.021

⁸ Eingefügt durch Ziff. I 6 der V des UVEK vom 4. März 2011, in Kraft seit 1. April 2011 (AS 2011 1155).

⁹ SR 748.0

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Vollzug und Anpassung der Anhänge

Art. 53 Vollzug

Das BAZL vollzieht diese Verordnung.

Art. 54 Anpassung der Anhänge

Das BAZL kann die Anhänge dieser Verordnung den technischen oder betrieblichen Veränderungen anpassen.

2. Abschnitt: Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 55

Die Verordnung vom 30. November 1995¹⁰ über die Ausweise für das Personal der Flugsicherung wird aufgehoben.

3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 56 Personen in Ausbildung

¹ Für Fluglotsen, Fluglotsinnen und Flugsicherungsangestellte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Ausbildung sind, gilt Folgendes:

- a. Für sie gelten die Anforderungen an den Bildungsstand (Art. 29) als erfüllt.
- b. Sie benötigen für den Dienst am Arbeitsplatz einen Auszubildendenausweis.
- c. Über die Anrechnung bereits begonnener Ausbildungsteile entscheidet das BAZL.

Art. 57 Bisherige Flugverkehrsleiter und Flugverkehrsleiterinnen

¹ Nach bisherigem Recht ausgestellte Ausweise für Flugverkehrsleiter und Flugverkehrsleiterinnen verfallen spätestens per 30. November 2008. Das BAZL stellt den Inhabern und Inhaberinnen der Ausweise auf Gesuch hin auf Inkrafttreten dieser Verordnung neue Ausweise entsprechend den bisher rechtmässig ausgeübten Tätigkeiten aus. Es kann die Ausweiserteilung mit Auflagen verbinden.

² Nach bisherigem Recht ausgestellte Ausweise für Flugverkehrsleiter und Flugverkehrsleiterinnen mit einer Berechtigung als Dienstleiter oder Dienstleiterinnen verfallen spätestens per 30. November 2008. Das BAZL stellt den Inhabern und Inhaberinnen der Ausweise auf Gesuch hin auf Inkrafttreten dieser Verordnung neue Ausweise für Supervisoren oder Supervisorinnen gemäss dieser Verordnung aus.

¹⁰ [AS 1995 5483, 2007 4477 Ziff. V 7]

Art. 58 Bisherige Flugverkehrsleiterassistenten und -assistentinnen

¹ Nach bisherigem Recht ausgestellte Ausweise für Flugverkehrsleiterassistenten und -assistentinnen verfallen spätestens per 30. November 2008. Das BAZL stellt den Inhabern und Inhaberinnen der Ausweise auf Gesuch hin auf Inkrafttreten dieser Verordnung neue Ausweise entsprechend den bisher ausgeübten Tätigkeiten aus.

² Für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ohne Ausweis einer Tätigkeit als Flugverkehrsleiterassistenten oder -assistentinnen nachgehen, gilt die Ausweispflicht sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Art. 59 Bisherige Vorfeldverkehrsleiter und -leiterinnen

¹ Nach bisherigem Recht ausgestellte Ausweis für Vorfeldverkehrsleiter und -leiterinnen mit einer eingetragenen Berechtigung als Vorfeld- und Bodenradarverkehrsleiter oder -leiterinnen auf den Flughäfen Genf und Zürich verfallen spätestens per 30. November 2008. Inhabern und Inhaberinnen solcher Ausweise werden auf Gesuch für den im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit erbrachten Flugverkehrskontrolldienst Ausweise als Rollverkehrsmanager oder -managerinnen GMMA¹¹ mit einer Erlaubnis GMMA¹² ausgestellt.

² Nach bisherigem Recht in einem Ausweise für Vorfeldverkehrsleiter und -leiterinnen eingetragene Berechtigungen als Dienstleiter oder Dienstleiterinnen auf den Flughäfen Genf und Zürich verfallen spätestens per 30. November 2008. Inhabern und Inhaberinnen solcher Berechtigungen wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung auf Gesuch ein Ausweis als Rollverkehrsmanager oder -managerin mit einer Erlaubnis SPVR¹³ für die jeweilige Dienststelle ausgestellt.

³ Nach bisherigem Recht ausgestellte Ausweise für Vorfeldverkehrsleiter oder -leiterinnen mit einer Sonderbewilligung für die Überwachung am Arbeitsplatz (S2) verfallen mit Inkrafttreten dieser Verordnung. Inhabern und Inhaberinnen solcher Sonderbewilligungen wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung auf Gesuch ein Ausweis als Rollverkehrsmanager oder -managerin mit einem Vermerk OJTI¹⁴ für die jeweilige Dienststelle ausgestellt.

⁴ Die Einzelheiten der Übergangsregelung werden im Anhang 3 geregelt.

⁵ Ausweise sowie Ausweiseinträge, die auf Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss den Absätzen 1–4 ausgestellt werden, gelten ausschliesslich in der Schweiz. Die Gültigkeit dieser Ausweise sowie deren Einträge können bis längstens zum 31. Dezember 2015 erstreckt werden (Übergangszeit).¹⁵

⁶ Für Schulen, Ausbildungsgänge, Prüfungs- und Beurteilungsverfahren, Ausbildungspläne betreffend die Ausbildung (inkl. Kompetenzerhaltung) von Rollverkehrsmanagern oder -managerinnen gemäss der Übergangszeit ist spätestens

¹¹ GMMA = Ground Movement Manager

¹² GMMA = Ground Movement Management

¹³ SPVR = Supervisor

¹⁴ OJTI = On the Job Training Instructor

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Sept. 2010, in Kraft seit 1. Okt. 2010 (AS 2010 4025).

drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine neue Genehmigung des BAZL erforderlich.

⁷ Spätestens ab dem 1. Januar 2016 ist für die Erbringung eines Flugverkehrskontrolldienstes in Zürich und Genf auf dem Vorfeld in jedem Fall ein Fluglotsenausweis gemäss Artikel 13 Buchstabe a sowie der Nachweis der damit zusammenhängenden Ausbildung erforderlich. Die gemäss der Übergangsregelung ausgestellten Rollverkehrsmanagerausweise verfallen auf diesen Zeitpunkt hin.¹⁶

⁸ Für eine Erteilung eines Ausweises gemäss Artikel 13 können Teile der bereits absolvierten Ausbildung angerechnet werden.

Art. 60 Medizinisches Tauglichkeitszeugnis für bisherige Flugverkehrsleiter und -leiterinnen

Nach bisherigem Recht ausgestellte medizinische Tauglichkeitszeugnisse für Flugverkehrsleiter und -leiterinnen behalten ihre Gültigkeit bis zum ordentlichen Ablauf.

Art. 61 Medizinisches Tauglichkeitszeugnis für bisherige Flugverkehrsleiterassistenten und -assistentinnen

Nach bisherigem Recht ausgestellte medizinische Tauglichkeitszeugnisse für bisherige Flugverkehrsleiterassistenten und -assistentinnen behalten ihre Gültigkeit bis zum ordentlichen Ablauf, längstens jedoch während eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Art. 62 Sprachliche Anforderungen

¹ Fluglotsen, Fluglotsinnen und das Personal der Fluginformationsdienste müssen die sprachlichen Anforderungen dieser Verordnung bis 17. Mai 2009 erfüllen.

² Die in Absatz 1 genannte Frist gilt auch für das Personal in Ausbildung.

Art. 63 Ausbildner und Ausbildnerinnen

Personen, die eine nach bisherigem Recht ausgestellte Sonderbewilligung für die Überwachung am Arbeitsplatz besitzen, können auf Gesuch hin auf Inkrafttreten dieser Verordnung einen Ausbildnervermerk erlangen, sofern sie die Voraussetzungen nach Artikel 31 erfüllen. Der Eintrag kann befristet und mit Auflagen versehen werden.

Art. 64 Kompetenzprüfer und Kompetenzprüferinnen

Personen, denen die Durchführung von Prüfungen gemäss bisherigem Recht übertragen war, können im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit zu Kompetenzprüfern und Kompetenzprüferinnen ernannt werden und einen Kompetenzprüfervermerk erlangen, sofern sie die Voraussetzungen nach Artikel 32 erfüllen.

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Sept. 2010, in Kraft seit 1. Okt. 2010 (AS 2010 4025).

Art. 65 Flugplatz-Fluginformationsdienst

Flugsicherungsangestellte und Ausbildungsorganisationen, welche Flugplatz-Fluginformationsdienst (AFIS) erbringen, müssen die Anforderungen dieser Verordnung erst am 1. Juni 2009 erfüllen.

4. Abschnitt: Inkrafttreten**Art. 66**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Anhang 1
(Art. 14 Abs. 2)

In der Schweiz geltende Erlaubnisse, Befugnisse und Vermerke

1. Erlaubnisse (Rating)

Für Fluglotsen und Fluglotsinnen:

Name	Abkürzung
– Flugplatzkontrolle Sichtflugbetrieb (Aerodrome Control Visual)	ADV
– Flugplatzkontrolle mit Instrumentenflugbetrieb (Aerodrome Control Instrument)	ADI
– Anflugkontrolle ohne elektronische Luftverkehrsdarstellung (Approach Control Procedural)	APP
– Anflugkontrolle mit elektronischer Luftverkehrsdarstellung (Approach Control Surveillance)	APS
– Bezirkskontrolle ohne elektronische Luftverkehrsdarstellung (Area Control Procedural)	ACP
– Bezirkskontrolle mit elektronischer Luftverkehrsdarstellung (Area Control Surveillance)	ACS

Für Flugsicherungsangestellte:

Name	Abkürzung
– Supervisor/Supervisorin	SPVR
– Personal Fluginformationsdienst	
– Fluginformationsdienst Center (Flight Information Center)	FISC
– Flugplatz-Fluginformationsdienst (Aerodrome Flight Information Service)	AFIS
– Personal Verkehrsflusssteuerung	
– Verkehrsflusssteuerung (Flow Management)	ATFM
– Flugdatenverarbeitungspersonal	
– Flugdatenverarbeitung (Flight Data Processing Operator)	FDPO

2. Befugnisse (Rating Endorsements)

Für Fluglotsen und Fluglotsinnen:

Name	Abkürzung
– Platzverkehrskontrolle (Tower Control)	TWR
– Rollverkehrskontrolle (Ground Movement Control)	GMC
– Nutzung von elektronischer Rollverkehrsdarstellung (Ground Movement Surveillance)	GMS
– Luftverkehrskontrolle (Air Control)	AIR
– Nutzung von Radar zur Luftverkehrsbeobachtung (Aerodrome Radar Control)	
– Nutzung von Primär- und/oder Sekundärradar zur Durchführung von Anflugkontrolldienst (Approach Radar Control)	
– Nutzung von Überwachungsradar zur Durchführung von Bezirkskontrolldienst (Area Radar Control)	RAD
– Präzisionsanflug mit Radar (Precision Approach Radar)	PRA
– Anflug mit Überwachungsradar (Surveillance Radar Approach)	SRA
– Automatische bordabhängige Überwachung (Automatic Dependent Surveillance)	ADS
– Nahbereichskontrolle (Terminal Control)	TCL
– Taktische Luftkampfkontrolle, Standard International (Tactical Fighter Control International Standard)	TFCi
– Taktische Luftkampfkontrolle, Standard Schweiz (Tactical Fighter Control Swiss Standard)	TFCs
– Militärische Kontrolle (Military Control)	MAC

Für Flugsicherungsangestellte:

Name	Abkürzung
– Personal Fluginformationsdienst	
– Radarbeobachtung (Radar Monitoring)	RAM

3. Zuordnung von Befugnissen zu Erlaubnissen

Für Fluglotsen und Fluglotsinnen:

Erlaubnisse:	Befugnisse:
ADV	nicht zugeordnet (NIL)
ADI	TWR, GMC, GMS, AIR, RAD
APP	nicht zugeordnet (NIL)
APS	RAD, PRA, SRA ADS, TCL, TFCs, TFCi, MAC
ACP	nicht zugeordnet (NIL)
ACS	RAD, ADS, (OCN)

Für Flugsicherungsangestellte:

- Supervisor/Supervisorin
SPVR nicht zugeordnet (NIL)
- Personal Fluginformationsdienst
FISC RAM
AFIS RAM
- Personal Verkehrsflusssteuerung
ATFM nicht zugeordnet (NIL)
- Flugdatenverarbeitungspersonal
FDPO nicht zugeordnet (NIL)

4. Vermerke (License- and Language Endorsements)

Name:	Abkürzung:
– Ausbildner/Ausbildnerin (On the job training Instructor)	OJTI
– Kompetenzprüfer/Kompetenzprüferin (Examiner/Assessor)	EXM
Englisch	E Level 1-6
Französisch	F Level 1-6
Deutsch	GLevel 1-6
Italienisch	I Level 1-6

Anhang 2
(Art. 18 Abs. 2)

Medizinische Tauglichkeit

1 Anforderungen

11 Anwendbares Recht

Soweit diese Verordnung keine abweichende Regelung enthält, gilt die Verordnung vom 18. Dezember 1975¹⁷ über den fliegerärztlichen Dienst (VFD).

12 Fluglotsen und Fluglotsinnen

Inhaber und Inhaberinnen eines Ausweises oder eines Auszubildendenausweises für Fluglotsen und Fluglotsinnen müssen die Normen und Empfehlungen gemäss Eurocontrol-Dokument «Requirements for European Class 3 Medical Certification of Air Traffic Controllers»¹⁸ erfüllen.

13 Flugsicherungsangestellte

¹ Das BAZL kann Richtlinien über die medizinischen Anforderungen für Flugsicherungsangestellte und Flugsicherungsangestellte in Ausbildung erlassen. Die Normen und Empfehlungen gemäss dem Eurocontrol-Dokument «Requirements for European Class 3 Medical Certification of Air Traffic Controllers» sind anwendbar, soweit nicht das BAZL Abweichungen spezifiziert. Dabei berücksichtigt es insbesondere die notwendige medizinische Leistungsfähigkeit für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit sowie den Grad der Sicherheitsrelevanz der jeweiligen Tätigkeit.

² Die Ausstellung des medizinischen Tauglichkeitszeugnisses gemäss Absatz 1 kann unter Auflagen erfolgen.

³ Es handelt sich um ein Zeugnis mit rein nationalem Geltungsbereich.

14 Informationspflicht

¹ Der Inhaber oder die Inhaberin eines Ausweises informiert vor Wiederaufnahme der Tätigkeit den Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin (AME):

¹⁷ SR 748.222.5

¹⁸ Dieses Dokument kann beim BAZL in englischer Sprache eingesehen werden. Es kann auch im Buchhandel oder bei der Eurocontrol (www.eurocontrol.int) bestellt oder abonniert werden.

- a. über eine Hospitalisierung oder einen Spitalaufenthalt von mehr als zwölf Stunden;
- b. über einen chirurgischen oder anderen invasiven Eingriff;
- c. über eine regelmässige Einnahme von Medikamenten;
- d. wenn das Tragen von Sehhilfen notwendig wird;
- e. über eine länger dauernde Verschlechterung des Gesundheitszustandes;
- f. über eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Kalendertagen;
- g. im Falle einer Schwangerschaft.

² Steht die medizinische Tauglichkeit in Zweifel, so leitet der Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin (AME) die Informationen der Sektion für Luftfahrtmedizin (AMS) für den Entscheid gemäss Ziffer 23 weiter.

2 Verfahren

21 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Ausstellung und Erneuerung eines medizinischen Tauglichkeitszeugnisses richtet sich nach den Bestimmungen des Eurocontrol-Dokumentes «Requirements for European Class 3 Medical Certification of Air Traffic Controllers» sowie der VFD¹⁹.

22 Gültigkeit

¹ Die Gültigkeit des medizinischen Tauglichkeitszeugnisses beträgt:

- a. für Fluglotsen und Fluglotsinnen bis zum Alter von 40 Jahren: 24 Monate;
- b. für Fluglotsen und Fluglotsinnen über einem Alter von 40 Jahren: zwölf Monate,
- c. für Flugsicherungsangestellte bis zum Alter von 50 Jahren: 24 Monate;
- d. für Flugsicherungsangestellte über einem Alter von 50 Jahren: zwölf Monate.

² Für den Beginn der Laufzeit eines medizinischen Tauglichkeitszeugnisses ist das Datum der Untersuchung massgebend. Bei der Ausstellung eines Auszubildenden- ausweises oder bei Wiederaufnahme der Tätigkeit nach längerem Unterbruch darf die ärztliche Untersuchung nicht länger als 45 Tage zurückliegen.

³ Beträgt die Zeitspanne zwischen Erneuerungsuntersuchung und Verfalldatum nicht mehr als 45 Tage, so wird die neue Gültigkeitsdauer ab dem eigentlichen Verfalltag an gerechnet werden.

23 Einschränkung und Nachprüfung der medizinischen Tauglichkeit

¹ Hat der Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin Grund zur Annahme, dass sich der Gesundheitszustand der untersuchten Person verschlechtern wird, so kann er oder sie das medizinische Tauglichkeitszeugnis für eine kürzere als die ordentliche Gültigkeitsdauer erteilen.

² Die AMS kann in den Fällen gemäss Ziffer 14 die Gültigkeit des medizinischen Tauglichkeitszeugnisses widerrufen oder suspendieren und eine ergänzende Untersuchung anordnen.

³ Die AMS kann bei begründeten Zweifeln jederzeit eine Nachprüfung der medizinischen Tauglichkeit anordnen.

⁴ Sie kann das Tauglichkeitszeugnis suspendieren oder widerrufen, wenn der Gesundheitszustand des Inhabers oder der Inhaberin es erfordert.

24 Einschränkung des Ausweises

Das BAZL kann aufgrund verminderter medizinischer Tauglichkeit Einschränkungen des Ausweises anordnen.

Anhang 3
(Art. 59 Abs. 4)

Übergangsbestimmungen für bisherige Vorfeldverkehrsleiter und Vorfeldverkehrsleiterinnen

1 Ausweispflicht

¹ Wer sich im Rahmen von Flugverkehrskontrolldiensten als Rollverkehrsmanager oder -managerin (GMMA) betätigt, bedarf eines Ausweises des BAZL.

² Wer Personal gemäss Absatz 1 am Arbeitsplatz ausbilden oder am Arbeitsplatz überwachen will, bedarf einer Sonderbewilligung des BAZL.

2 Ausweiseintragungen

In den Ausweis eines Rollverkehrsmanagers oder einer Rollverkehrsmanagerin (GMMA) werden eingetragen:

- a. Erlaubnisse:
 1. für ehemalige Vorfeld- und Bodenverkehrsleiter: Ground Movement Management, GMMA,
 2. für ehemalige Dienstleiter: Supervisor, SPVR;
- b. die jeweiligen Berechtigungen (vormals Dienststelle);
- c. Vermerk für die Überwachung am Arbeitsplatz OJTI;
- d. die Gültigkeitsdauer des Eintrages gemäss Buchstaben a–c.

3 Voraussetzungen für den Erwerb eines Ausweises und von Ausweiseinträgen

31 Allgemeine Bestimmungen

Bewerber und Bewerberinnen müssen für den Erwerb eines Rollverkehrsmanagerausweises:

- a. mindestens 20 Jahre alt sein;
- b. ein gültiges medizinisches Tauglichkeitszeugnis gemäss Ziffer 4 vorweisen;
- c. die entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben;
- d. während einer den Fähigkeiten entsprechenden Zeitdauer unter Aufsicht eines berechtigten Rollverkehrsmanagers oder einer berechtigten Rollverkehrsmanagerin gearbeitet haben;
- e. die entsprechenden Prüfungen bestanden haben.

32 Ausbildung und Fähigkeitsprüfungen

¹ Rollverkehrsmanager und -managerinnen dürfen nur in einer vom BAZL genehmigten Schule gemäss vom BAZL genehmigten Ausbildungsgängen, Prüfungs- und Beurteilungsverfahren sowie Ausbildungsplänen betreffend die Ausbildung (inkl. Kompetenzerhaltung) ausgebildet werden.

² Das Ausbildungsprogramm muss mindestens den Anforderungen der ICAO entsprechen und vom BAZL genehmigt worden sein.

³ Das BAZL überträgt die Durchführung von Prüfungen geeigneten Stellen.

⁴ Die jeweiligen Prüfer und Prüferinnen müssen vom BAZL ernannt werden. Zur Ernennung müssen Bewerber oder Bewerberinnen über die zur Wahrung ihrer Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten verfügen.

⁵ Die Ernennung gilt befristet.

⁶ Über den Prüfungsentscheid kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim BAZL eine anfechtbare Verfügung verlangt werden.

33 Voraussetzungen für den Eintrag eines Vermerks OJTI

Für den Eintrag eines Vermerks OJTI muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin:

- a. Träger oder Trägerin der jeweiligen Erlaubnis und Berechtigung gemäss Ziffer 2 Buchstaben a und b sein;
- b. mindestens zwei Jahre Berufserfahrung haben;
- c. den entsprechenden Kurs für Ausbildner und Ausbilderinnen besucht haben;
- d. eine schriftliche Empfehlung des Arbeitgebers vorweisen können.

4 Medizinisches Tauglichkeitszeugnis

¹ Nach bisherigem Recht ausgestellte medizinische Tauglichkeitszeugnisse für bisherige Vorfeldverkehrsleiter und -leiterinnen behalten ihre Gültigkeit bis zum ordentlichen Ablauf, längstens jedoch bis zum 1. Oktober 2009.

² Ausweisinhaber und -inhaberinnen unterstehen, soweit in diesem Anhang nicht anders geregelt, den in den Artikeln 36–38 sowie in Anhang 2 enthaltenen Regeln.

³ Für die Erstaussstellung oder Erneuerung eines medizinischen Tauglichkeitszeugnisses unterstehen Inhaber und Inhaberinnen eines Ausweises mit einer eingetragenen Erlaubnis als Supervisor (SPVR) oder mit einer eingetragenen Erlaubnis Ground Movement Management (GMMA) den für Fluglotsen und Fluglotsinnen geltenden Anforderungen gemäss Anhang 2.

5 Gültigkeitsdauer, Erneuerung sowie Entzug und Einschränkungen von Ausweisen und Einträgen

51 Gültigkeitsdauer

¹ Ausweise und Ausweiseinträge besitzen eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr.

² Die Sonderbewilligungen für die Ausbildung am Arbeitsplatz und die Überwachung am Arbeitsplatz erlöschen mit dem Ablauf der Gültigkeit der betreffenden Erlaubnisse und Befugnisse.

³ Die Gültigkeitsdauer für eine Berechtigung wird vom Zeitpunkt der vertrauensärztlichen Untersuchung an gerechnet.

⁴ Hat der Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin Grund zur Annahme, dass sich der Gesundheitszustand der untersuchten Person verschlechtern wird, so kann er oder sie dem BAZL beantragen, die lizenzpflichtige Tätigkeit zu beschränken.

52 Erneuerung von Einträgen

¹ Auf Gesuch des Inhabers oder der Inhaberin erneuert das BAZL einen Eintrag um jeweils ein weiteres Jahr, längstens jedoch bis zum 30. September 2010, wenn er oder sie:

- a. eine Bestätigung eines Vertrauensarztes oder einer Vertrauensärztin über die körperliche Tauglichkeit vorlegt;
- b. die Tätigkeit, zu der er oder sie berechtigt ist, an den vorgeschriebenen Anzahl Tagen nach Absatz 2 ausgeübt hat; und
- c. sich über das Fortbestehen der praktischen Fähigkeiten und die theoretischen Kenntnisse im Rahmen des periodischen Wiederholungskurses ausweist.

² Die Mindestzahl Tage, an denen die Tätigkeit ausgeübt worden ist, zu der der Inhaber oder die Inhaberin des Ausweises berechtigt ist, beträgt von der Ausstellung oder Erneuerung an gerechnet mindestens 90 Tage.

³ Die Berechtigung wird ungültig, wenn die Tätigkeit, zu der der Inhaber oder die Inhaberin des Ausweises berechtigt ist, während mehr als 60 aufeinander folgenden Tagen nicht ausgeübt wurde.

⁴ Erfüllt der Inhaber oder die Inhaberin des Ausweises die Bedingungen nach Absatz 1 Buchstabe b oder c nicht, so muss er oder sie in einem Wiederholungskurs den entsprechenden Nachweis erbringen oder von der vorgesetzten Stelle die Bestätigung vorweisen, dass die verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind.

⁵ Als praktische Betätigung gelten die in der Berechtigung umschriebenen Tätigkeiten, die praktische Ausbildung, die Überwachung am Arbeitsplatz oder eine entsprechende unmittelbare Führungstätigkeit.

53 Entzug und Einschränkung von Ausweisen oder Einträgen

Das BAZL kann den Entzug eines Ausweises oder die Einschränkung der Einträge eines Ausweises befristet oder unbefristet verfügen, wenn:

- a. der Inhaber oder die Inhaberin des Ausweises den Voraussetzungen nach Ziffer 31, 33 oder 4 dieses Anhangs nicht mehr genügt;
- b. er oder sie sich für die weitere Ausübung der Tätigkeit als unfähig erweist;
- c. bekannt wird, dass er oder sie in der vertrauensärztlichen Untersuchung falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verheimlicht hat;
- d. er oder sie luftrechtliche Vorschriften verletzt hat (Art. 92 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dez. 1948²⁰).

²⁰ SR 748.0